



Nr. A 75/18/Zü

Informationen für Schüler einer Internationalen Schule (Erwerb eines IB-Diplomas)

Die Zeugnisanerkennungsstelle hat unter anderem die Aufgabe, ausländische Zeugnisse auf ihre Gleichwertigkeit mit bayerischen Schulabschlüssen zu überprüfen. Im Folgenden ist dargestellt, unter welchen Bedingungen Zeugnisse, erworben an einer Internationalen Schule („International School“), als Nachweis des mittleren Schulabschlusses oder der Hochschulzugangsqualifikation für die Fortsetzung der Bildungslaufbahn im Freistaat Bayern anerkannt werden können.

1. Mittlerer Schulabschluss

Für die Anerkennung eines mittleren Schulabschlusses muss der erfolgreiche Besuch von zehn aufsteigenden Schulstufen einer allgemein bildenden Internationalen Schule nachgewiesen werden.

- a) Bei der Bewertung der Prüfungen aus dem englischen Bildungssystem (IGCSE) gilt:
- Es müssen zwei Sprachen, Mathematik, ein naturwissenschaftliches Fach aus der Gruppe Physics/Chemistry/Biology/Science und ein gesellschaftskundliches Fach aus der Gruppe History/Geography/Economics mit jeweils mindestens der Note C¹ nachgewiesen werden.
 - Wenn das Fach Englisch eingebracht wird, muss es auf muttersprachlichem Niveau („First Language English“) belegt werden.
 - Das Fach „German“ kann auch von Deutschen als eine der beiden Sprachen eingebracht werden.
 - So genannte „Short Courses“ können nicht bewertet werden.
- b) Gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 2011 in der jeweils geltenden Fassung kann ein nach den Bestimmungen der/des "International Baccalaureate Organisation/Office du Baccalauréat International" an einer der unten genannten Internationalen Schulen* in der Bundesrepublik Deutschland erworbener Abschluss des Middle Years Programme (MYP) als dem Mittleren Schulabschluss gleichwertig anerkannt werden ab Erwerbstermin Juni 2016, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

In den fünf Kernfächergruppen des "Middle Years Programme" (MYP), Language and Literature, Language Acquisition oder ein weiteres Fach Language and Literature, Individuals and Societies, Sciences and Mathematics, muss jeweils mindestens ein Fach belegt worden sein.

*

- Berlin Brandenburg International School GmbH
- Bonn International School e. V.
- Dresden International School e. V.
- International School of Düsseldorf e. V.
- International School Hannover Region GmbH
- **Munich International School e. V.**
- International School of Stuttgart e. V.
- **Bavarian International School e. V.**
- Heidelberg International School GmbH
- Strotthoff International School GmbH & Co.
- International School Stuttgart (Sindelfingen Campus) – Hinweis: für Bayern ab Erwerbstermin Juni 2017
- International School of Hamburg – Hinweis: für Bayern ab Erwerbstermin Juni 2017

¹ ab Prüfungstermin 2017: 4 Notenpunkte von 9 Notenpunkten

- In den drei Wahlfächergruppen Arts, Physical and Health Education und Design muss mindestens ein Fach belegt worden sein. Science ist als naturwissenschaftliches Integrationsfach oder in drei naturwissenschaftlichen Fächern getrennt zu erteilen.
- Zusätzlich zu den in den vorstehend genannten Fächergruppen müssen eine Projektarbeit („personal project“) erstellt und eine benotete interdisziplinäre Lerneinheit („interdisciplinary unit“) absolviert worden sein.
- Die Stundenanzahl in den Fächern bzw. Fächergruppen ist an die Vorgaben der Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgängen im Sekundarbereich I vom 03.12.1993 in der jeweils geltenden Fassung (Ziffer 4.1.2) unter Berücksichtigung der Dauer des MYP-Programms angeglichen.
- Die folgenden Fächer können als Integrationsfächer oder als getrennte Fächer erteilt werden: Science, Arts, Individuals and Societies und Design.
- Insgesamt beinhaltet das MYP-Zertifikat acht benotete Elemente. Dementsprechend können maximal 56 Punkte erreicht werden. Für die Vergabe des MYP-Zertifikats sind mindestens 28 Punkte erforderlich. Ab einer Punktzahl von 32 wird das MYP-Zertifikat als dem Mittleren Schulabschluss gleichwertig anerkannt. Für die Erlangung der Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe sind mindestens 40 Punkte erforderlich. Dabei müssen in den drei Fächergruppen Language and Literature, Language Acquisition oder ein weiteres Fach Language and Literature und Mathematics, insgesamt mindestens 15 Punkte erreicht werden.

Bei der Berechnung der Durchschnittsnote (N) wird von der im Abschluss des Middle Years Programme ausgewiesenen Gesamtpunktzahl (P) sowie von 56 Punkten als maximaler Punktzahl (Pmax) und von 28 Punkten als minimaler Punktzahl (Pmin) ausgegangen.

Die Umrechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$N = 1 + 3 \frac{(P_{\max} - P)}{(P_{\max} - P_{\min})}$$

mit

N = Note (Durchschnittsnote)

P = ausgewiesene Punktzahl

- Es müssen hinreichende Deutschkenntnisse nachgewiesen werden; das Nähere wird durch die landesrechtlichen Bestimmungen geregelt.
- Für MYP-Zertifikate, die für die Erwerbsjahre 2012 bis 2015 ausgestellt wurden, gilt die Vereinbarung in den Fassungen vor dem Beschlussdatum 1. Oktober 2015 fort.

Notenskala im MYP

1 = very poor

2 = poor

3 = mediocre

4 = satisfactory

5 = good

6 = very good

7 = excellent



2. Hochschulzugangsqualifikation und Notenberechnung

Gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1986 in der jeweils geltenden Fassung wird ein nach den Bestimmungen der/des „International Baccalaureate Organisation/Office du Baccalaureat International“ erworbenes „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalaureat International“ als allgemeine Hochschulzugangsqualifikation anerkannt, sofern dieses nach einem Besuch von mindestens zwölf aufsteigenden Jahrgangsstufen an Schulen mit Vollzeitunterricht erworben worden ist und die nachstehenden Bedingungen **vollumfänglich** erfüllt sind:

a) Unter den sechs Prüfungsfächern des "International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International" (IB) müssen folgende nach der Terminologie des IB bezeichnete Fächer sein:

- zwei Sprachen auf dem Niveau A oder B (davon mindestens eine fortgesetzte (Fremd-)Sprache als „Language A^{1,3}“ oder „Language B HL²“),
- ein naturwissenschaftliches Fach (Biology, Chemistry oder Physics),
- Mathematik (Mathematics HL oder Mathematics SL)
- ein gesellschaftswissenschaftliches Fach (History, Geography, Economics, Psychology, Philosophy, Business and Management oder Social Anthropology).

Das sechste verbindliche Fach kann außer den genannten Fächern eines der nachfolgenden nach der Terminologie des IB bezeichneten Fächer sein:

- Art/Design⁴, Music, Theatre Arts⁵; Film, Literature and Performance, eine weitere moderne (Fremd-)Sprache (ggf. ab initio, jedoch nicht “self taught”³), Latin, Classical Greek, General Chemistry, Applied Chemistry, Environmental Systems and Societies, Computer Science, Design Technology, World Religions, Philosophy, Psychology, Social Anthropology, Business and Organisation, Sports exercise and health science.

b) Unter den drei im Rahmen des "International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International" auf dem „Higher Level“ nachzuweisenden Fächern muss entweder Mathematik oder ein naturwissenschaftliches Fach, d. h. Biology, Chemistry oder Physics, sein.

c) Alle Fächer müssen bis zum Ende des Bildungsganges durchgängig (zweijährig aufsteigend) belegt worden sein.

d) Die geforderten sechs Fächer müssen mindestens mit der IB-Note 4 benotet sein.

Sofern in nur einem Fach die IB-Note 3 vorliegt, kann diese ausgeglichen werden, wenn in einem weiteren Fach auf mindestens demselben Anspruchsniveau mindestens die IB-Note 5 und insgesamt mindestens 24 Punkte erzielt worden sind.

Vorstehendes gilt für die Bewertung des IB-Diplomas im Freistaat Bayern ebenso gleichmäßig wie für die Bewertung des IB-Diplomas in den anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland.

¹ Ab Prüfungstermin 2013 Language A: Language and Literature oder Language A: Literature.

² Gilt ab Prüfung 2013.

³ Im Einzelfall Anerkennung des Faches „School supported self-taught Language A: Literature SL“ – gilt in Bayern ab Prüfungstermin Mai 2017.

⁴ Heißt ab Prüfungstermin 2000 Visual Arts.

⁵ Heißt ab Prüfungstermin 2009 Theatre.

Unterlagenvorlage:

Auf dem Postweg vorzulegende Unterlagen, sofern die aufnehmende bayerische Hochschule nicht eigenständig entscheiden kann im Rahmen des Zulassungs- und Immatrikulationsverfahrens:

1. Personalausweis oder Reisepass in einfacher Fotokopie
2. schulischer Lebenslauf in tabellarischer Form, aus dem hervorgeht, in welchem Schuljahr welche Jahrgangsstufe besucht wurde
3. deutsche Kontaktadresse des Bewerbers
4. Jahreszeugnis der 10. Klasse in amtlich beglaubigter Fotokopie des Originals
5. IB-Diploma mit zugehöriger Fächer- und Notenübersicht in amtlich beglaubigter Fotokopie des Originals
6. IB-Results Summary über alle vier Semester im Original (ausgestellt von der besuchten Internationalen Schule)
7. Zweckschreiben der bayerischen Hochschule über die Notwendigkeit eines Anerkennungsbescheides

Besonderheit:

Sofern der jeweilige Schüler sich nach Abschluss der Prüfungen zum Erwerb des IB-Diplomas für einen zulassungsbeschränkten Studiengang bewerben oder den Meldetermin 15. Juli bei den bayerischen Hochschulen einhalten möchte, sind die unter 1-4 genannten Unterlagen bis Ende April des Prüfungsjahres der Zeugnisanerkennungsstelle auf dem Postweg vorzulegen sowie **bei der IBO**, nicht bei der Schule, ein **Official Transcript** („**Transcript of grades**“) in Auftrag zu geben, das der Zeugnisanerkennungsstelle zeitgleich mit der Bekanntgabe der Noten am 5. Juli des jeweiligen Prüfungsjahres **online von der IBO** übermittelt wird, sodass die Zeugnisanerkennungsstelle bei Bedarf einen Bescheid für die fristgerechte Bewerbung an den bayerischen Hochschulen zum 15. Juli erstellen kann, der einmalig ergeht, an die Kontaktadresse des Bewerbers postalisch versandt wird und stets in amtlich beglaubigter Fotokopie an den bayerischen Hochschulen vom Bewerber vorzulegen ist.

Hinweis:

Sind einzelne Bedingungen des Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.03.1986 in der jeweils geltenden Fassung nicht erfüllt, scheidet mit Erwerb des IB-Diplomas eine unmittelbare Zuerkennung der Hochschulzugangsqualifikation für den Bereich der Universitäten und Fachhochschulen aus, diese kann jedoch z. B. über die erfolgreiche Teilnahme an der Feststellungsprüfung am Studienkolleg nachträglich fachgebunden erworben werden (vgl. bitte <http://www.sk-coburg.de> sowie <http://studienkolleg-muenchen.de/>).

Alternativ kann eine fachgebundene Hochschulzugangsqualifikation erworben werden über ein erfolgreiches Studienjahr (Nachweis von 60/180 ECTS in einem akkreditierten Bachelorstudiengang – Vereinigtes Königreich: Nachweis von 120/240 Credits). Das Studienjahr muss in einem Land absolviert worden sein, dessen Reifezeugnisse in Deutschland eine Hochschulzugangsqualifikation direkt oder nach einem einjährigen erfolgreichen Studium eröffnen.

IB-Bestehensnoten:

- 4 = satisfactory/satisfaisant
- 5 = good/bon
- 6 = very good/très bon
- 7 = excellent/excellent)

IB-Nichtbestehensnoten:

- 1 = very poor/très faible
- 2 = poor/faible
- 3 = mediocre/médiocre



Bei der Berechnung der deutschen Gesamtnote (N) aus der im „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ ausgewiesenen Gesamtpunktzahl (P) wird von 42 Punkten als maximaler Punktzahl (Pmax) und von 24 Punkten als minimaler Punktzahl (Pmin) ausgegangen.

Dabei werden die ggf. erreichten Zusatzpunkte mitberücksichtigt.

Gesamtpunktzahlen zwischen 42 (Pmax) und 45 Punkten (höchstmögliche Punktzahl des IB zuzüglich der maximal erreichbaren 3 Zusatzpunkte) werden der deutschen Durchschnittsnote 1,0 gleichgesetzt.

Die Umrechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$N = 1 + \frac{3 \times (P_{\max} - P)}{P_{\max} - P_{\min}}$$

N = deutsche Gesamtnote; P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl;
Pmax = 42 Punkte (IB-Gesamtpunktzahl ohne Zusatzpunkte);
Pmin = 24 Punkte (unterer Eckwert)

Dabei ergeben sich folgende Werte:

IB-Gesamtpunktzahl entspricht	deutscher Note
45, 44, 43,42	1,0
41	1,1
40	1,3
39	1,5

38	1,6
37	1,8
36	2,0
35	2,1
34	2,3
33	2,5

32	2,6
31	2,8
30	3,0
29	3,1
28	3,3
27	3,5

26	3,6
25	3,8
24	4,0

3. Schulgeldzahlungen als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG

Der Bundesfinanzhof hat entschieden (Urteil vom 20.6.2017, X R 26/15), dass § 10 Abs. 1 Nr. 9 Satz 3 EStG keine Bescheinigung einer Schulbehörde voraussetzt, in der festgestellt wird, dass eine Einrichtung auf einen Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 EStG ordnungsgemäß vorbereitet.

Die Prüfung und Feststellung der schulrechtlichen Kriterien in Bezug auf die ordnungsgemäße Vorbereitung eines schulischen Abschlusses gem. § 10 Abs. 1 Nr. 9 Satz 3 EStG obliegt nicht den Schulbehörden, sondern den Finanzbehörden. Bitte legen Sie Ihre Unterlagen ausschließlich Ihrem zuständigen Finanzamt vor.